

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Besenthal

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. vom 13.11.2019 (GVOBl Schl.-H. S. 425) und des § 29 Abs. 2 des Gesetztes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Besenthal vom 26.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Besenthal vom 27.02.2014 erlassen:

Artikel I

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Gestellung der von der Freiwilligen Feuerwehr Besenthal vorgehaltenen Spezial-Feuerwehrfahrzeuge für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden für das LF 8 95,00 € erhoben.

Artikel II

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Besenthal tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Besenthal, den 26.03.2020

Gemeinde Besenthal
Der Bürgermeister
Florian Schmidt

Siegel